Anlage 31 zur GRDrs 701/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 41-7  4170 6190 | Kulturamt | A 11 | Sachbearbeiter/-in | 0,3 |  | 30.210 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird eine 0,3 Stelle in Bes.-Gr. A 11 für die Prüfung von Verwendungsnachweisen im Bereich der Kulturförderung (41-7).

# 2 Schaffungskriterien

Das Schaffungskriterium der Arbeitsvermehrung konnte im Umfang einer 0,3 Stelle nachgewiesen werden.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Aufgabe der Abteilung Kulturförderung ist es, mit Hilfe der Zuschussbewilligung das kulturelle Leben in Stuttgart zu fördern und die Verwendung der öffentlichen Gelder zu überprüfen. Gemäß geltender Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen (GRDrs. 1043/2004) müssen Zuwendungen über 3.000 € geprüft werden. Hiernach gilt, dass wiederkehrende Zuwendungen an eine/-n Zuwendungsempfänger/-in erst erfolgen dürfen, wenn zumindest der Verwendungsnachweis über die Zuwendung des vorletzten Jahres geprüft worden ist. Zudem sind Verwendungsnachweise auf die „ordnungsmäßige Verwendung“ der Mittel zu überprüfen und ggf. entsprechende Konsequenzen, z. B. teilweise Rückforderungen, zu ziehen.

Ein Zuwachs an zu verwaltenden Fördermitteln, an zusätzlich zu verwaltenden Hilfsmaßnahmen im Zuge der städtischen Corona Nothilfen sowie in der Projektmittelvergabe über Innovationsfonds ergeben im Zusammenhang mit der Prüfung von Verwendungsnachweisen eine Arbeitsvermehrung. Zusätzlich wurde die entsprechende Dienstanweisung zur Prüfung von Verwendungsnachweisen überarbeitet und die Aufgabenverteilung zwischen Förderer und Prüfer genauer definiert. Diese Arbeitsvermehrung ist mit der vorhandenen Personalstruktur nicht mehr leistbar.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt aktuell mit einem Stellenumfang von 160 %. Die o. g. Sachverhalte führen zu einer Arbeitsvermehrung, deren Aufgabenerledigung derzeit nur durch Überzeitarbeit möglich ist. Die Mehrarbeit kann auf Dauer nicht vom vorhandenen Personal erbracht werden. Themen können demnach nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung oder gar nicht geleistet werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei Ablehnung der Stellenschaffung werden die Aufgaben der Prüfung zum Teil nicht mehr, nicht mehr rechtzeitig oder nicht mehr in der erforderlichen Qualität wahrgenommen werden können.

# 4 Stellenvermerke

keine